

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7747 –

Zu hoch dotierte Gewerbesteuer in Ludwigshafen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7747** – vom 17. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Dass im Jahr 2023 ein zweiter Nachtragshaushalt notwendig wird, damit hatte bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen niemand gerechnet. Das Finanzamt hatte die Gewerbesteuer für das größte Unternehmen Ludwigshafens im Jahr 2001 sowie in den Jahren 2010 bis 2020 zu hoch angesetzt. Der größte Gewerbesteuerzahler hat nun erfolgreich vor dem Bundesfinanzgericht gegen die zu hohe Besteuerung geklagt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wann und durch wen wurde die Stadtverwaltung Ludwigshafen schriftlich oder mündlich über den Sachverhalt informiert?
2. Werden bei gerichtlichen Streitigkeiten bezüglich der Gewerbesteuer die betroffenen Kommunen zur Gerichtsverhandlung eingeladen?
3. Falls nein, warum nicht? Falls ja, werden Vertreter der betroffenen Stadt eingeladen und waren diese anwesend?
4. Wie kann bei den hohen Summen der Steuerrückzahlung der Prozess der Haushaltskonsolidierung durch die Landesregierung unterstützt werden?
5. Übernimmt das Land einen Anteil der Zinslast?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/7959
06-11-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

6. November 2023

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
Drs. Nr. 18/7747 „Zu hoch dotierte Gewerbesteuer in Ludwigshafen“**

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zur Frage 1:

Einer Beantwortung der Frage 1 steht das in § 30 der Abgabenordnung (AO) verankerte Steuergeheimnis entgegen, welches sich auch auf den Verfahrensstand in einem steuerlichen Einzelfall bezieht.

Zu den Fragen 2 und 3:

In Fällen, in denen sich Kläger gegen einen von der Kommune erlassenen Gewerbesteuerbescheid wenden, ist die Kommune selbst Verfahrensbeteiligte einer gerichtlichen Streitigkeit.

Die Finanzgerichtsordnung sieht vor, dass die Kommunen als Abgabeberechtigte bei Streitigkeiten über die von den Finanzämtern zu erlassenden Gewerbesteuermessbescheide nicht beigeladen werden, auch wenn ihre Interessen durch die Entscheidung berührt werden (§ 60 Absatz 2 Finanzgerichtsordnung).



Zur Frage 4:

Die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung trifft vorrangig die Stadt Ludwigshafen am Rhein und ihre verantwortlichen Organe. Bei der Umsetzung dieser Pflicht unterstützt die Landesregierung fortwährend, indem sie Beratungsangebote zu allgemeinen sowie konkreten Fragestellungen unterbreitet, den bereits beschrittenen Konsolidierungspfad begleitet und im Zuge von bestehenden Förder- und Entschuldungsprogrammen Hilfe leistet. Hierbei ist besonders die Übernahme von Liquiditätskrediten zur mittel- und langfristigen Entlastung der von einer hohen Verschuldung betroffenen Kommunen zu erwähnen.

Durch das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ – kurz PEK-RP – übernimmt das Land voraussichtlich Liquiditätskredite der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Höhe eines mittleren dreistelligen Millionenbetrags. Das Entschuldungsprogramm richtet sich ausdrücklich an Kommunen wie die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die von Liquiditätskrediten besonders betroffen sind. Es befreit diese unmittelbar und effektiv von ihrer Schuldenlast.

Durch die Übernahme der Liquiditätskredite im Rahmen des Programms PEK-RP trägt das Land infolge auch die Zinslasten der übernommenen Kreditverträge. Gerade vor dem Hintergrund der Zinswende bedeutet dies mittel- bis langfristig eine signifikante Entlastung. Die Stadt Ludwigshafen könnte für diese Verträge – bis zur Rückführung der Liquiditätskreditbestände – nach aktuellem Stand nur eine Anschlussfinanzierung zu deutlich höheren Zinssätzen realisieren.

Zur Frage 5:

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen